1906. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht. — Öffentliche Armenversorgung durch Spitalspflege.
2. Festsetzung der Relation für die von den französischen Vertretungsbehörden einzuhebenden Gebühren.
3. Stockbiegergewerbe — freies Gewerbe.
4. Mangelndes Rekursrecht der Genossenschaft gegen Konzessionserteilung.
5. Vorschrift über die Abschreibung von Militärtaxen.
6. Bei Übertretungen der Gewerbeordnung besteht kein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention.
7. Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.
8. Distanz-Zertifikate, Kompetenz zur Ausstellung.
9. Zulassung von Sandsteinstufen aus dem Steinbruche des Ernst Franke in Neulengbach und des Franz Wacik in Rekawinkel.
10. Erzeugung und Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren.
11. Ehefähigkeitszeugnisse vom Standpunkte des Wehrgesetzes; Stempelung.
12. Bestellung persischer Honorar-Konsuln.
13. Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
14. Berechtigung der Kassenfabrikanten zum Transporte von Kassen.
15. Unreelles Gebaren von Geldvermittlern.
16. Zulassung von Compoundwänden der Aktiengesellschaft für Patent-Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer.
17. Wetterprognosen.
18. Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne.
19. Konzessionierte Gewerbe. — Witwenfortbetrieb.
20. Gemeinde Nagyberezna. Hausierverbot.
21. Bestellung von Kommissären der Gewerbe-Inspektion.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Regulierung der Bezüge des niederen städtischen Sanitätspersonales.

Magistrat:

23. Verbot der Unterredungen über die Qualifikation zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.
24. Interimsempfänge des städtischen Steueramtes.
25. Gebietsumfang der k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg.
26. Behandlung der Einbürgerungs-Gesuche.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht. — Öffentliche Armenversorgung durch Spitalspflege.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3991/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Malnič, Krupsky, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freudenthal gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1904, Z. 4521, betreffend das Heimatrecht des Josef Dittrich, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat das auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von der Gemeinde Freudenthal am 15. Juni 1901 gestellte Ansuchen um Aufnahme des am 13. August 1828 in Freudenthal geborenen und am 10. Mai 1903 daselbst verstorbenen Josef Dittrich in den Wiener Heimatverband, sowie das gleiche Ansuchen des Genannten selbst mit dem Beschlusse vom 2. Oktober 1901, Z. 24846, abgewiesen.

Den gegen diesen Beschluß eingebrachten Berufungen der genannten Gemeinde und des Josef Dittrich und den weiteren Rekursen dieser Parteien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 17. April 1902, Z. 35023, und beziehungsweise das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. April 1904, Z. 4521, keine Folge gegeben, welche ministerielle Entscheidung sich darauf stützte, daß Josef Dittrich dadurch, daß er während der in die Ersitzungsfrist fallenden Zeit, und zwar vom 1. Februar 1896 an, aus dem Johannisspital-Stiftungsfonde eine monatliche Pfründe, zuletzt im Betrage von 5 fl. 80 kr. = 11 K 60 h bezogen habe und vom 24. September 1900 ab in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung wegen eines seine spätere Übernahme in die Versorgungsanstalt bedingenden unheilbaren Leidens auf öffentliche Kosten verpflegt wurde, als der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen betrachtet werden müsse.

Über die vorliegende Beschwerde war zunächst die auf § 22 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, gestützte Einwendung zu prüfen, welche dahin geht, daß unter der im letzten Absatz des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erwähnten öffentlichen Armenversorgung als Ausschließungsgrund der Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde nur jene Versorgung zu verstehen sei, welche die Heimatgemeinde selbst aus eigenen Mitteln bietet, oder gemäß der §§ 28 bis 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 im Ersatzwege bestreitet.

Die Lösung dieser Frage ist jedoch nicht im § 22 des Heimatgesetzes, sondern im § 2 der Heimatgesetznovelle zu suchen, wo als Erfordernis der Erwerbung des Heimatanspruches hingestellt ist, daß der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen sein darf.

In dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes kann ein Anhaltspunkt für die Anschauung der Beschwerde, daß die von den bestehenden Anstalten und Stiftungen (§ 22, Absatz I des Heimatgesetzes) übernommene Armenfürsorge nicht geeignet sei, die Ersitzung des Heimatrechtes zu unterbrechen, nicht gefunden werden.

Im Gegenteil beweist beispielsweise der im Schlußabsatze des bezogenen § 2 enthaltene Zusatz, daß der Genuß eines Stipendiums nicht als ein Akt der Armenversorgung anzusehen sei, klar, daß der Gesetzgeber sonstige öffentliche Anstalten und Stiftungen, welche als Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten Armer oder Minderbemittelter bestehen, nicht aus dem Begriffe der öffentlichen Armenversorgung ausscheiden wollte, da er es für notwendig fand, die Stipendien ausdrücklich auszunehmen.

Es bleibt daher im vorliegenden Falle nur noch zu untersuchen, ob Josef Dittrich während der Ersitzungszeit tatsächlich dadurch der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des § 2, Absatz 5 der Heimatgesetznovelle anheimgefallen sei, daß er in Spitalsbehandlung auf öffentliche Kosten sich befand, beziehungsweise einen Pfründengenuß aus einer Armenstiftung bezog.

In dieser Richtung hat der Gerichtshof erwogen, daß das unterscheidende Merkmal zwischen Armenversorgung und vorübergehende Unterstützung darin besteht, daß als Armenversorgung jene Beihilfe aus öffentlichen Mitteln verstanden wird, welche als Ergänzung oder an Stelle einer Erwerbstätigkeit geleistet werden muß, die nicht hinreicht, die gewöhnlichen, mit der Lebensführung des Aufnahmswerbers verbundenen Auslagen zu decken, also eine Beihilfe, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende, also mangelnde Erwerbsfähigkeit ergänzt oder ersetzt, während von vorübergehenden Unterstützungen nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um, besonders durch bloß zeitweise Gesundheitsstörungen verursachte außergewöhnliche Auslagen handelt, die durch die Erwerbstätigkeit des Heimatwerbers auch mit Zuhilfenahme seines Kredites wegen ihrer Außergewöhnlichkeit nicht gedeckt

werden können; nur in diesem letzteren Falle werden also die öffentlichen Mittel lediglich zur Überwindung eines augenblicklichen Notstandes im Erwerbsleben des einzelnen, sonst auf eigenen Füßen stehenden Wirtschafters in Anspruch genommen. Nun ergibt sich aus den vorliegenden Akten, daß Josef Dittrich vom 24. Oktober 1900 bis 20. Juni 1901 in der k. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung in Wien auf öffentliche Kosten untergebracht war, und daß er aus dieser Spitalsbehandlung wegen dauernden Siechtums infolge Marasmus post apoplexiam ungeheilt in die Wiener allgemeine Versorgungsanstalt abgegeben wurde.

Hiedurch sind aber alle Kriterien dafür gegeben, daß Josef Dittrich während seiner neunmonatlichen Spitalspflege in öffentlicher Armenversorgung sich befand.

Die Beschwerde war daher abzuweisen, ohne daß es notwendig erschien, die weitere Frage zu untersuchen, ob der von Josef Dittrich in der Ersitzungszeit aus dem Johannesspital-Stiftungsfonde genossene Pfründenbezug ebenfalls als Armenversorgung sich darstelle.

2.

Festsetzung der Relation für die von den französischen Vertretungsbehörden einzuhebenden Gebühren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1906, Z. IX-1332, M.-Abt. XXII, 1458:

Zufolge Mitteilung der französischen Botschaft wurde die Relation für die von ihr in Kronenwährung einzuhebenden Gebühren vom 1. April 1906 angefangen mit 96 K = 100 Francs festgesetzt.

Es beträgt sonach die Gebühr für die Legalisierung:

1. eines Geburts- oder Totenscheines 2 K 88 h = 3 Francs;
2. eines Trauscheines oder einer Anerkennungsurkunde 5 K 76 h = 6 Francs;
3. eines Trauscheines verbunden mit der Legitimierung eines unehelichen Kindes 9 K 60 h = 10 Francs;
4. eines Eheaufgebotszeugnisses 1 K 92 h = 2 Francs;
5. einer Unterschrift 11 K 52 h = 12 Francs, und

für ein Paßvisum 9 K 60 h = 10 Francs.

3.

Stockbiegergewerbe — freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1906, Z. I a-1147 (M. B.-A. XIV, Z. 16057/06):

Mit der d. ä. Entscheidung vom 10. Februar 1906, Z. 1048, wurde die von Franz Metka in Wien erstattete Anmeldung des Stockbiegergewerbes nicht zur Kenntnis genommen und diesem der Beginn oder die Fortsetzung dieses Gewerbebetriebes untersagt, weil das Stockbiegergewerbe als ein Teil des handwerksmäßigen Drechslergewerbes anzusehen ist und der bezügliche Befähigungsnachweis von Franz Metka nicht erbracht wurde.

Die Statthalterei gibt dem dagegen eingebrachten Rekurse Folge und ordnet unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Ausstellung des Gewerbescheines für das angemeldete Gewerbe unter der Voraussetzung, daß persönliche Ausschließungsgründe im Sinne der §§ 5 und 36 G.-O. gegen den Vorgenannten nicht vorliegen, aus dem Grunde an, weil das Stockbiegen keine dem Drechsler vorbehaltene Tätigkeit ist.

4.

Mangelndes Rekursrecht der Genossenschaft gegen Konzessionserteilung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1906, M.-Abt. XVII, 5095:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Benz, Dr. Hiller und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1905, Z. 42446, betreffend eine Konzessionserteilung nach der am 7. März 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Proksch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. v. Stadler als Vertreter der belangten Behörde, sowie des Dr. Edmund Kornfeld, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten R. H. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 10. August 1905, Z. 5014, hat die niederösterreichische Statthalterei dem R. H. die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien erteilt.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister eingetragen.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern den Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister gegen diese Konzessionserteilung als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Genossenschaft nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Rekursrecht gegen die Erteilung einer Konzession nicht zusteht.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Der § 114 der Gewerbeordnung bezeichnet allerdings unter anderm als gesetzliche Aufgabe der gewerblichen Genossenschaften ganz allgemein die „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen" ihrer Mitglieder. Mit dieser Bestimmung sollte nun aber lediglich der Zweck und das Ziel der autonomen Verwaltungstätigkeit der Genossenschaften bezeichnet werden und es kann diese Bestimmung nicht auf solche Angelegenheiten bezogen werden, deren Regelung eben nicht der autonomen Tätigkeit der Genossenschaften überantwortet, sondern im Gegenteile den staatlichen Verwaltungsbehörden direkt vorbehalten ist; diese Bestimmung ist also nicht etwa dahin auszulegen, daß in jenen Angelegenheiten, welche die Genossenschaft oder ihre Mitglieder zwar irgendwie berühren, über welche aber nach Vorschrift des Gesetzes die staatlichen Behörden zu entscheiden haben, den Genossenschaften Parteienrechte zukommen sollen; denn derartige autonome Verbände, wie sie die Genossenschaften sind, werden von der Gesetzgebung zu dem Zwecke geschaffen, damit sie durch eigene Kräfte und mittels der Mitglieder deren gemeinsame Interessen in jenen Richtungen fördern, welche nicht schon Gegenstand der unmittelbaren Fürsorge und Regelung durch die staatliche Verwaltung sind; es kommt solchen Verbänden ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung keinesfalls die Aufgabe zu, in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung zu kontrollieren und sie im ordentlichen Rechtsmittelwege zu bekämpfen. Zu den Angelegenheiten aber, welche der staatlichen Verwaltung unmittelbar vorbehalten sind, gehört nun, wie sich aus den Bestimmungen der §§ 11, 13, 14, 22, dann 141 bis 146 der Gewerbeordnung ergibt, die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob bei demjenigen, welcher ein Gewerbe angemeldet oder sich um eine Konzession beworben hat, die gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte dieses Gewerbes vorliegen. Die Ingerenz der Genossenschaften auf derartige Fragen reicht nun nur so weit, als ihnen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine solche einräumen, wie dies auch tatsächlich durch die Gewerbeordnung in mehrfachen Beziehungen geschehen ist; so im § 14, Absatz 6 und 7 und im § 114, Absatz 4 der Gewerbeordnung; in diesen Fällen ist der Behörde tatsächlich zur Pflicht gemacht, die zuständige Genossenschaft zu vernehmen; die Genossenschaft hat hiebei gegenüber der Gewerbebehörde die Stellung eines begutachtenden öffentlichen Organes, woraus aber durchaus nicht etwa von selbst folgt, daß der Genossenschaft ein besonderes Kontrollrecht gegenüber den Gewerbebehörden eingeräumt wäre, welches sie im Wege des Rekurses an die Oberbehörde verfolgen dürfte.

Hieran kann auch die Bestimmung des § 144 der Gewerbeordnung, nach welcher vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines oder Erteilung der Konzession die betreffende Genossenschaft zu verständigen ist, nichts ändern; denn diese Bestimmung steht offenbar nur mit der Bestimmung des § 107, wonach mit dem Antritte eines Gewerbes auch die Erwerbung der Mitgliedschaft der Genossenschaft verbunden ist, im Zusammenhange; sie soll also lediglich die Evidenzhaltung der Mitglieder, nicht aber die Einbringung von Rechtsmitteln seitens der Genossenschaft ermöglichen.

Selbstverständlich kann es den Genossenschaften selbst in Angelegenheiten, welche außerhalb ihrer autonomen Verwaltungstätigkeit liegen, also zum Beispiel bei Zulassungen zum Gewerbebetriebe, nicht verwehrt werden, sich, wenn sie wahrnehmen, daß von einer Gewerbebehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend gehandhabt, oder unrichtig ausgelegt wurden, um Abhilfe an die Oberbehörde zu wenden; derartige Beschwerden aber, welche auch den einzelnen Gewerbeinhabern zustehen müssen, sind nur als Anrufung des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden, nicht aber als Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche anzusehen, wie sie allein zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen angeblich gesetzwidrige Entscheidungen legitimieren können.

Wenn also das Ministerium des Innern den Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien wider die dem R. H. erteilte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes als unstatthaft zurückgewiesen hat, so befand es sich hiemit im vollen Einklange mit dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung und es war also die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.

Vorschrift über die Abschreibung von Militärtaxen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1906, Z. II-1199, M.-Abt. XVI, 4857 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Es wird häufig die Wahrnehmung gemacht, daß von den polit. Bezirksbehörden um die Bewilligung zur Abschreibung von Militärtaxrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit angesucht wird, ohne daß diese Voraussetzung tatsächlich gegeben beziehungsweise erwiesen ist.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Mai 1893, Z. 9118 (Normalien-Sammlung Band II Nr. 2601) kann die Abschreibung von Militärtaxrückständen — abgesehen von dem Falle der Ver-

jährung — nur erfolgen, wenn die dauernde Uneinbringlichkeit mit Sicherheit angenommen werden kann, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß der unbekannte Aufenthalt allein nicht als Beweis der unbedingten Uneinbringlichkeit zu betrachten ist.

Auf eine dauernde Uneinbringlichkeit ist wohl mit Sicherheit nur dann zu schließen, wenn ein vollständig mittelloser Restant gestorben ist, oder wenn ein Restant in die dauernde Armenversorgung übernommen wurde; desgleichen, wenn es sich um vollständig mittellose unheilbare Geisteskranke, um notorische Trinker, Vaganten und Schüblinge handelt, aber nur unter der Voraussetzung, daß bei diesen eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, z. B. durch Erbschaft, in der Zukunft aller Voraussicht nach ausgeschlossen ist.

Aus dem Mangel an pfändbaren Objekten, welcher bei den im Tag- oder Wochenlohne stehenden Militärtaxpflichtigen wohl die Regel sein wird, darf auf die unbedingte Uneinbringlichkeit der ausständigen Taxen nicht ohneweiters geschlossen werden, am wenigsten, sobald die Einkommenverhältnisse des Restanten relativ gesicherte und nicht absolut ungünstige sind.

Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse werden alle Umstände in Betracht zu ziehen sein, welche auf die Zahlungsfähigkeit Einfluß haben, z. B. ob ein Restant ganz allein seine Familie zu erhalten hat, oder ob ihm diese Pflicht durch den Verdienst einzelner Familienglieder erleichtert wird. Es werden daher bei Stellung eines Antrages auf Abschreibung von rückständigen Taxen vorstehende Ausführungen zu beachten sein. Militärtaxrückstände aus den letzten fünf Jahren sind in der Regel nicht zur Abschreibung zu beantragen.

Stets ist der geeignete Zeitpunkt, in welchem mit Erfolg die Einbringung des Rückstandes gewärtigt werden kann, wahrzunehmen und darauf zu sehen, daß einer Verjährung des Einforderungsrechtes durch entsprechende Maßnahmen entgegengetreten werde.

6.

Bei Übertretungen der Gewerbeordnung besteht kein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1906, Z. I a-773/6 (M.-Abt. XVII, 5273/06):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1906, Z. 18662, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 5. Juni 1906, Z. 6217, B.-G.-H. ex 1906, die sub praes. 26. Mai 1906 dort eingebrachte Beschwerde des B. K., Maurermeisters in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1906, Z. 3535, betreffend die Abweisung einer Anzeige des Beschwerdeführers gegen Ingenieure und Baumeister wegen angeblich unbefugter Ausübung des Maurermeistergewerbes gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Gewerbeordnung keine Bestimmung enthält, aus welcher für den einzelnen Gewerbetreibenden ein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention gegenüber angeblich das Gewerbe unbefugt ausübenden dritten Personen abgeleitet werden könnte und demgemäß auch in der Ablehnung einer Amtshandlung seitens der Behörde keine Verletzung eines subjektiven Rechtes desjenigen, der die Anzeige erstattet hat, gelegen sein kann.

7.

Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1906, Z. XVI a-2937, M.-Abt. XVI, 5492 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem ein österreichischer Staatsangehöriger ohne vorherige Anzeige seines Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande, bezw. ohne vorher seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwirkt zu haben, die Naturalisierung als Untertan in einem fremden Staate erlangt hatte, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Juni 1906, Z. 24992 eröffnet, daß in der freiwilligen Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft ein Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft in jenen Fällen zu erblicken ist, in welchen der Betreffende an der Ablegung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht durch die Wehrpflicht behindert ist.

8.

Distanz-Zertifikate, Kompetenz zur Ausstellung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1906, Z. II-1342 (M.-Abt. XXII, 2332/06):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der Ausstellung der nach der Durchführungs-Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 87, zu dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militär-Vorspann im Frieden, für die Vorspannvergütung unter Umständen maßgebenden Distanz-Zertifikate nicht gleichmäßig vorgegangen wird, indem diese Bestätigungen teils von den Bezirkshauptmannschaften selbst, teils von den Bauabteilungen, beziehungsweise vom technischen Departement einer Landesstelle erteilt wurden.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 9. Juni 1906, Dep. XVII, Nr. 93, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Erinnerung gebracht, daß die bei den politischen Behörden bestehenden Bauabteilungen sowohl nach der klaren Diktion der Bestimmungen der §§ ad 19, Alinea 1 und ad 25 der bezogenen Durchführungs-Verordnung, mit welchen die Ausstellung der Distanz-Zertifikate ausdrücklich den politischen Bezirksbehörden zugewiesen wurde, als auch nach den mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, festgesetzten Grundzügen für die Organisation des Staatsbaudienstes, nach welchen die den politischen Behörden zugeteilten Baubeamten die ihnen übertragenen technischen Geschäfte unter der unmittelbaren Leitung ihres politischen Amtsvorstandes zu besorgen haben, die Befugnis zur selbständigen Ausfertigung derartiger Distanz-Zertifikate, sowie der sonstigen im § ad 25 der obzitierten Durchführungs-Verordnung vorgesehenen Bestätigungen nicht besitzen.

9.

Zulassung von Sandsteinstufen aus dem Steinbruche des Ernst Franke in Neulengbach und des Franz Wacik in Rekawinkel.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. Juni 1906, M.-Abt. XIV, 1043/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Ernst Franke in Altlengbach Nr. 62 und des Herrn Franz Wacik in Eichgraben Nr. 12 wird die Verwendung der aus dem Steinbruche des ersteren in Neulengbach und dem Steinbruche des letzteren in Eichgraben erzeugten Stiegenstufen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen sind nur bei Wohngebäuden oder Objekten, bei welchen die Stiege keine größere Belastung als in gewöhnlichen Wohngebäuden erfährt, zulässig.

Die freie Stufenlänge darf höchstens 1·30 m betragen.

2. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuch-Plänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil ersichtlich zu machen.

3. Das Stufenprofil hat mindestens 15 cm Auftritt, 30 cm Breite, 2·5 cm Falz und 5 cm vordere und rückwärtige Schräge zu erhalten.

Die Einmauerungslänge hat mindestens 25 cm zu betragen.

4. Der Nachweis über die Biegungsfestigkeit des Steines ist jedesmal vor Einmauerung der Stufen zu erbringen und sind bei obigem Minimalprofile zur Erreichung einer fünffachen Sicherheit gegen Bruch für die verschiedenen Stufenlängen nachfolgende Biegungsfestigkeiten durch eine amtliche Prüfungsanstalt nachzuweisen:

Stufenlänge in Metern	$s = \frac{M}{w}$ Kilogramm per Quadratzentimeter	Biegungsfestigkeit Kilogramm per Quadratzentimeter	Anmerkung
1·10	10·52	52·60	$M = \frac{l^2}{2}(G + qb)$
1·20	12·52	62·60	$G = 1·1$ kg
1·25	13·46	67·30	$q = 0·04$ kg cm²
1·30	14·55	72·75	$b = 0·30$ m

Auch bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, die genügende Tragfähigkeit durch stichprobenweise Bruchproben festzustellen, bei welchen der Bruch nicht früher als bei Belastung mit dem vierfachen Eigengewichte und der fünffachen Nutzlast eintreten darf.

Die zu den Proben nötigen Ersatzstücke sind vom Bauführer beizustellen und hat dieser auch die Kosten der Erprobung zu tragen.

5. Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Stufen vom Bau zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

6. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften, beziehungsweise die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

10.

Erzeugung und Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 132:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, mit welcher Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen wurden, werden durch je einen Zusatz ergänzt und haben künftig zu lauten:

„§ 1.

Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eßgeräte dürfen nicht:

1. ganz oder teilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthaltenden Legierung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthält, gelötet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben oder unter Verwendung von Zink oder Antimonverbindungen hergestellt sind.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metallteilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2.

Zum Einhüllen von Lebensmitteln sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit den Lebensmitteln oder mit dem Kau- und Schnupftabak in unmittelbare Berührung kommen."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; zugleich tritt die für die Verpackung von Tee besonders erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 81, außer Wirksamkeit.

11.

Ehefähigkeitszeugnisse vom Standpunkte des Wehrgesetzes; Stempelung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1906, Z. II-1065/1, M.-Abt. XVI, 5732/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Juni 1906, Dep. XIV, Nr. 286, eröffnet, daß Bestätigungen über die Statthaftigkeit der Eheschließung vom Standpunkte der erfüllten Stellungspflicht gegenwärtig im Hinblicke auf die mit dem 6. Nachtrage zu den Wehrvorschriften I. Teil angeordnete Abänderung des § 87 : 6 dieser Vorschriften für „waffenunfähig" Klassifizierte nur mehr in der daselbst bestimmten Form eines Dienstpflicht-Enthebungsscheines und für jene, bezüglich welcher der Beschluß auf „Löschen" gefällt wurde, in der Form eines Landsturmbefreiungs-Zertifikates nach dem Muster 11 zum § 14 der Landsturm-Organisationsvorschrift zu erteilen ist.

Betreffs der Stempelbehandlung der Dienstpflicht-Enthebungsscheine und der Gesuche um deren Ausfolgung wird auf den h. o. Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II-6645/04, verwiesen.

* * *

Statthalterei-Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II-6645, M.-Abt. XVI, 377/05:

Laut einer dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung zugekommenen Mitteilung des k. k. Finanzministeriums unterliegen die Dienstpflicht-Enthebungsscheine nach dem Muster 18½ zu § 87 der Wehrvorschriften I. Teil nach T. P. 7, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. 50, keiner Stempelgebühr. Desgleichen sind etwaige schriftliche Reklamationen wegen Ausfolgung eines solchen Scheines im Sinne der T. P. 44, lit. s obigen Gesetzes als gebührenfrei anzusehen. Dies ist beim § 87 : 6 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

12.

Bestellung persischer Honorar-Konsuln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1906, Z. IX-1223/4 (M.-Abt. XXII, 2407/06):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1906 dem Bestallungsdiplome des zum persischen Honorar-General-Konsul in Wien ernannten Honorar-Vize-Konsuls in Wien Georges Chilaiditi das Allerhöchste Exequatur zu erteilen und dem österreichischen Staatsangehörigen Gottlieb Kraus die Annahme des ihm verliehenen Postens eines persischen Honorar-Konsuls in Wien Allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142:

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

§ 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten.

§ 2. Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

Die Ministerialverordnungen vom 15. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 246, und vom 4. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, beziehungsweise von Früchten bleiben hiedurch unberührt.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphtylaminogelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphtols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphtols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen.

§ 3. Unschädliche natürliche Farben (Pflanzenfarben, Farben tierischen Ursprungs), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden, auf welchen diese Bestimmung und die Bezeichnung „unschädlich" deutlich lesbar vermerkt ist.

Unschädliche künstliche Farben (Mineralfarben, Teerfarben), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in der Originalpackung der Fabrik, welche dieselben erzeugt, und unter der in der Fabrik eingeführten Bezeichnung gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden und müssen auf ihrer Umhüllung außer den Bezeichnungen „zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142", neben der Firma (Namen) der Fabrik auch noch die Firma (Namen) des Verschleißers in deutlich erkennbarer Form tragen. Dem Detailhändler ist es jedoch gestattet, die in Orginalpackung bezogenen künstlichen Farben in kleinerer Verpackung abzugeben, aber auch auf dieser Verpackung muß der vorgeschriebene Vermerk „Zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142", sowie die Firma (Namen) des Detailhändlers ersichtlich sein und haftet der letztere für die Identität der abgepackten Ware mit der in der Originalpackung bezogenen.

Bei Mischungen künstlicher organischer Farben muß außerdem auf der Verpackung genau ersichtlich gemacht sein, aus welchen Farben die Mischung besteht.

§ 4. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit unschädlichen Farben und das Verkaufen und Feilhalten von mit unschädlichen Farben gefärbten Lebensmitteln ist, wenn die Färbung nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken (§ 13 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) und insofern nicht die Bestimmungen der folgenden Absätze Platz greifen, erlaubt.

Das Färben von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, und das Verkaufen und Feilhalten gefärbter Lebensmittel ist verboten, wenn die Färbung geeignet ist, das Verdorbensein oder die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Lebensmittels zu verbergen.

Das Färben von Fleisch und Fleischwaren, die zum Verkaufe bestimmt sind, das Verkaufen und Feilhalten gefärbten Fleisches und gefärbter Fleischwaren sowie die gewerbsmäßige Verwendung gefärbter natürlicher Wursthüllen (Magen und Darm) ist unbedingt verboten. Die Verwendung künstlicher, mit unschädlichen Farben gefärbter Wursthüllen für Dauerwürste fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten gefärbten Kaffees ohne die ausdrückliche Bezeichnung „gefärbt" ist verboten.

§ 6. Eß- oder Trinkgeschirre, sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden.

Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Bariumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei von Bariumcarbonat und wasserlöslichen Bariumverbindungen sind, mit Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben

endlich die Herstellung eines äußeren haltbaren Anstriches auf Gefäßen aus wasserdichten Stoffen, insofern dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten.

§ 7. Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle u. s. w.) dürfen die in § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden.

Gestattet wird jedoch, Bariumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt.

Die Verunreinigung des Farbstoffes beziehungsweise Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

a) daß 5 g des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung, eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, im Marsh'schen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern;
b) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 10 mg Blei oder Antimon oder mehr als 2 mg Quecksilber enthalten;
c) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Barium, Cadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.

§ 9. Zur Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder, sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden. Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Bariumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Bariumcarbonat und wasserlöslichen Bariumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern dasselbe nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Öl- oder Firnisfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Öl- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben.

§ 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in größerer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden.

§ 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrucken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 cm² des fertigen Gegenstandes mehr als 3 mg Arsen vorfinden.

§ 12. Gewebe, welche in 100 cm² mehr als 15 mg Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamenteriewaren ist verboten, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen.

§ 13. Leim- oder Wasserfarben, welche Arsen in größeren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden.

Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen Gegenständen, sofern diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden.

§ 15. Überhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt.

§ 16. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9 bis 12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden.

§ 17. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben;

die Ministerialverordnungen vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Konfitüren, Kaffeesorrugate und andere derartige Genußmittel, und vom 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wurde:

die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Teerbestandteilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln;

die Ministerialverordnungen vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Teerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören, und vom 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Teerfarben.

14.

Berechtigung der Kassenfabrikanten zum Transporte von Kassen.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 23. Juli 1906, Z. 14137:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. April 1906, Z. Ib-1434, gemäß § 36 G.-O. entschieden, daß Kassenfabrikanten berechtigt sind, Kassen, auch wenn diese nicht von ihnen selber hergestellt wurden, zu transportieren und die hiezu nötigen Transportmittel sowie ein geschultes Personale zu halten.

Gründe: Nicht nur der Transport der Kassen, sondern auch deren Übertragung im Inneren der Häuser und über Stiegen u. dgl., hat wiederholt zu bedeutenden Unglücksfällen Anlaß gegeben und das Leben und die Gesundheit der mit dem Transporte beschäftigten Personen bedroht, besonders wenn sie mit den dazu nötigen Werkzeugen, Schlitten u. dgl. nicht umzugehen verstanden. Auch das Aufstellen der Kassen am Standorte selbst bedarf großer Genauigkeit, da bekanntlich schon eine geringe Abweichung von der Horizontal- oder Vertikalrichtung ein Nichtfunktionieren der Schlösser zur Folge hat. All das kann vollkommen sicher nur von Leuten erwartet werden, welche tagtäglich mit derlei Arbeiten beschäftigt sind und es ist daher nur natürlich, daß in erster Linie hier das geschulte Personal des Kassenfabrikanten in Frage kommt. Es entspricht auch der Gepflogenheit, daß man sich zum Kassentransporte allgemein der Kassenfabrikanten selbst bedient, wozu man in der Regel dadurch gezwungen ist, daß sonst niemand derartige Transporte übernimmt.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

15.

Unreelles Gebaren von Geldvermittlern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1904, Z. Ia-2347, M.-Abt. XVII, 5475:

Die Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1905 eine Interpellation eingebracht, in der sie ausführen, daß sich in den Wiener Tagesblättern Geldgeber ankündigen, die vorgeben, dem Publikum Darlehen zu verschaffen, sodann aber nur einen Spesenvorschuß begehren und nach einigen Tagen den Geldbedürftigen benachrichtigen, daß das Geschäft wegen unbefriedigender Information nicht zustande komme.

Wie das k. k. Justizministerium einem aus Anlaß dieser Interpellation eingeholten Berichte der Wiener Staatsanwaltschaft entnommen hat, bestehen die von den Interpellanten gerügten Übelstände tatsächlich. Der erfolgreichen Verfolgung dieser Betrüger stellt sich aber die Schwierigkeit der Beweisfrage entgegen. Die Beschuldigten gehen mit allem Raffinement zu Werke und es gelingt ihnen oft, ihren guten Glauben glaubhaft zu machen, sich auf dritte Personen auszureden oder angeblich im Interesse der Beschädigten vorgenommene Schritte vorzuwenden.

Um eine bessere Sammlung des Beweisstoffes und eine leichtere Beweisführung zu ermöglichen, werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1906, Z. 1202, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs angewiesen, den Zeitungsankündigungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken, den inserierenden Geldvermittlern in geeigneter Weise nachzuforschen und bei Vorliegen eines gegründeten Verdachtes in einer der Sachlage entsprechenden energischen Weise einzuschreiten.

16.

Zulassung von Compoundwänden der Aktiengesellschaft für Patent-Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. Juli 1906, M.-Abt. XIV, 3955:

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für Patent-Korkstein-Fabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer, VI., Köstlergasse 7, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Compoundwände in einfacher und doppelter Konstruktion zur Ausführung von Wänden im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insolange zugelassen, als sie dem überreichten Muster und den in der Eingabe enthaltenen Zeichnungen und Zusammensetzungen entsprechen.

2. Zur Herstellung dieser Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden, welche untereinander, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Erhöhung der Standsicherheit mit Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch andere Hilfsmittel verbunden werden müssen.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wandstärke der einfachen Platten hat inklusive beiderseitigem Gipsschliff mindestens 9 cm zu betragen, während die doppelten Wände mit 5 cm Luftschichte 18 cm Stärke besitzen.

Bei untergeordneten und provisorischen Objekten können die Wände auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muß, als Gipsschlacken-Kompositionen bei Durchnässung eine Verminderung ihrer Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Korkstein-Schlackenwände ist in den Baubewilligungsplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingnisse, eventuell die gänzliche Zurückziehung der Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Wetterprognosen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1906, Z. XIII-321, M.-Abt. XI, 2743/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1906, Z. 19590/4286, hat die diesjährige telegraphische Verlautbarung der Witterungsprognosen eine bedeutende Erweiterung in der Richtung erfahren, daß die Ausdehnung des Prognosendienstes auch auf Istrien und Dalmatien bewilligt worden ist.

Die Witterungsprognosen für Istrien und Dalmatien gelangen durch das k. k. Observatorium in Triest zur Ausgabe und die Verlautbarungsperiode wird sich für diese beiden Länder, wie in den anderen Ländern, auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erstrecken. Im laufenden Jahre wird diese Periode demnächst beginnen.

Eine weitere Ausgestaltung hat der Witterungsprognosendienst dadurch erfahren, daß die Telephonzentralen und Telephonstellen ermächtigt worden sind, die telegraphisch einlangenden Witterungsprognosen den Telephonabonnenten über vorheriges Verlangen gegen Einhebung der Vermittlungsgebühr für Phonogramme telephonisch bekanntzugeben. Die telephonische Mitteilung der Prognose muß mindestens für einen Monat verlangt werden und hat sich nur auf die Bekanntgabe der nicht dechiffrierten Prognose zu erstrecken.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 18. Juni 1906, Z. XIII-321, wird verfügt, daß diese laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juni 1906, Z. 8920/P, getroffenen Verfügungen den interessierten Kreisen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle obgenannten Behörden.

18.

Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1906, Z. VI-400, M.-Abt. XXII, Z. 2628:

Laut Mitteilung des Ministeriums des Innern ist der Anhang II zu dem am 1. Juli 1904 herausgegebenen Verzeichnisse der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften, in welchem die seit Ausgabe des Anhanges I bekannt gewordenen Änderungen und Ergänzungen Berücksichtigung gefunden haben, mit 1. Juli 1906 erschienen.

19.

Konzessionierte Gewerbe. — Witwenfortbetrieb.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1906, Z. I a-642 (M. B.-A. I, 39799):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 14. Juli 1906, Z. 17558, dem Rekurse der H. K. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 20. Februar 1906, Z. 1 a-642, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 3. Februar 1906, Z. 4807, der Genannten die nach ihrem verstorbenen Gatten gemäß § 56 G.-O. auf die Dauer des Witwenfortbetriebes fortgeführte Konzession zum Betriebe des Trödlergewerbes mit dem Standorte in Wien I., im Sinne des § 138, lit. a G.-O. für immer entzogen wurde, Folge gegeben und die angeführten unterbehördlichen Entscheidungen in der Erwägung behoben, daß es sich hier nicht um eine selbständig von der Rekurrentin erworbene Gewerberechtigung handelt, welche gemäß der Bestimmung des § 138, lit. a G.-O. entzogen werden kann, sondern um das der Witwe im § 56 G.-O. eingeräumte und vorliegenden Falles gewerbebehörlich zuerkannte Recht der Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten für ihre Rechnung, eine Entziehung dieses Rechtes aber in der Gewerbeordnung nicht festgesetzt, vielmehr durch Inhalt und Absicht der Bestimmung des § 56, Abs. 4 G.-O., ausgeschlossen erscheint.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Hinblicke auf die Zahl und die Eigentümlichkeit der von der Rekurrentin begangenen Delikte, derselben in sinngemäßer Anwendung des § 138, lit. a G.-O. soweit eine solche angesichts der Bestimmung des § 56, Alinea 4 G.-O., Platz greifen kann, die persönliche Ausübung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes zu untersagen, und die Rekurrentin für den Fall der Weiterführung des Gewerbebetriebes zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters unverzüglich zu verhalten sein wird.

20.

Gemeinde Nagyberezna. Hausierverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1906, Z. I a-2293, M.-Abt. XVII 5765:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. Juni 1906, Z. 42035, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Nagyberezna des Komitates Ung unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1906, Z. 19168, die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

21.

Bestellung von Kommissären der Gewerbe-Inspektion.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1906, Z. I a-2472, M.-Abt. XVII, 5766:

Der Herr k. k. Handelsminister hat zufolge Erlasses vom 17. Juli 1906, Z. 2588/H. M., im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern den Ingenieur Hüpper in Prag und den Ingenieur Wilhelm Hanáček, derzeit in Mühlheim a. d. Ruhr (Deutschland), zu provisorischen Kommissären der Gewerbe-Inspektion ernannt und den ersteren dem Gewerbe-Inspektorate für den dritten Aufsichtsbezirk und den letzteren dem Gewerbe-Inspektorate für den zweiten Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt: der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die magistratischen Bezirksämter für den IV., V., VI., VII., VIII., X., XI., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirk, sowie die Arbeiterunfallversicherung in Wien.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Regulierung der Bezüge des niederen städtischen Sanitätspersonales.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1906, ad Pr.-Z. 6415, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Bezüge des niederen Sanitätspersonales werden in folgender Weise festgesetzt:

a) Die Sanitätsaufseher beziehen einen Monatslohn von 120 K, nebst drei Quinquennalzulagen von je 20 K monatlich. Denjenigen sechs Sanitätsaufsehern, welche gegenwärtig noch nicht im Besitze eines Quinquenniums sind, ist bis zur Erreichung desselben die Differenz zwischen dem heutigen Taglohne und dem beantragten Monatslohne am Schlusse eines jeden Jahres nachzuzahlen.

b) Sanitätsaufseher, welche als Führer von Sanitätsstationen, beziehungsweise der damit verbundenen Desinfektionsanstalten fungieren, beziehen denselben Lohn, haben Dienstwohnung und wenn sie Telegraphendienst besorgen, 10 K monatlich Zulage.

c) Die Sanitätsdiener beziehen als solche einen Monatslohn von 110 K, nebst vier Quinquennalzulagen von je 10 K im Monate. Die gegenwärtig den Sanitätsdienern zukommenden Naturalbezüge (Montur und Stiefelpauschale) werden nicht geändert. Aspiranten auf den Posten eines Sanitätsdieners haben ein Probejahr als Aushilfs-Sanitätsdiener mit einem Taglohne von 3 K zu absolvieren. Außerdem haben sie Ansprüche auf Montur und Stiefelpauschale, wie die Sanitätsdiener. Nach zufriedenstellender einjähriger Dienstleistung werden sie vom Magistrate zu Sanitätsdienern bestellt.

d) Diejenigen Sanitätsdiener, welche als Führer von Sanitätsstationen fungieren, beziehen den Lohn als Sanitätsdiener, eine monatliche Zulage von 10 K, haben Dienstwohnung und die bisherigen Naturalbezüge.

e) Die Desinfektionstaglöhner beziehen einen erhöhten Taglohn von 2 K 50 h.

f) Der Taglohn der Desinfektionsdiener in den Desinfektionsanstalten wird auf 3 K erhöht.

g) Die Leichenwächter erhalten eine monatliche Entlohnung von 40 K, Naturalwohnung oder monatlichen Mietzinsbetrag von 10 K, ferner ein Pauschale von 10 K pro Monat zur Bestreitung der Auslagen für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Leichenkammer.

2. Witwen und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Sanitätsdienern, welche eine mindestens zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, erhalten — wenn nicht eine Handlung vorliegt, wegen welcher die Bediensteten hätten entlassen werden können — eine Pension, beziehungsweise einen Erziehungsbeitrag, und zwar:

Die Witwe nach einem Sanitätsaufseher 600 K pro Jahr,

die Witwe nach einem Sanitätsdiener 500 K,

ein Kind nach einem Sanitätsaufseher bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 100 K pro Jahr,

ein Kind nach einem Sanitätsdiener bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 80 K pro Jahr.

3. Die Anweisung der erhöhten Bezüge erfolgt vom 1. Jänner 1906 an.

4. Die Anerkennung der Quinquennalzulagen erfolgt durch den Magistrat nach Ablauf von je fünf Dienstjahren bei ununterbrochener, zufriedenstellender und der jeweilig bestehenden Instruktion entsprechender Dienstleistung.

Magistrat:

23.

Verbot der Unterredungen über die Qualifikation zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Juni 1906, M.-D. 2192/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidial-Erlaß vom 13. Juni 1906, Z. 8561, an mich gerichtet:

„Bei den meisten Verhandlungen über Einsprüche von städtischen Angestellten gegen ihre Qualifikation wird die Wahrnehmung gemacht, daß Vorgesetzte ihren Untergebenen Mitteilungen über die beabsichtigte Aufbesserung der Qualifikation gemacht haben.

Wird nun dem Aufbesserungsvorschlage seitens der Qualifikations-Kommission keine Folge gegeben, so fühlt sich naturgemäß der betreffende Beamte enttäuscht und durch die betreffenden Mitteilungen seines Vorgesetzten ermutigt, gegen den Beschluß der Qualifikations-Kommission Stellung zu nehmen.

Ich finde mich bestimmt, irgendwelche Unterredungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen über die Qualifikation überhaupt zu verbieten und ersuche Sie, Herr Magistrats-Direktor, hienach das Weitere veranlassen zu wollen."

Hievon setze ich die sämtlichen städtischen Beamten und Diener zur genauen Beachtung dieses Verbotes in Kenntnis.

24.

Interimsempfänge des städtischen Steueramtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Juli 1906, M.-D. 2277/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Mit der Verfügung vom 24. Mai 1886, M. Z. 267210/85, wurde angeordnet, die beim städtischen Steueramte unter dem Titel „Interimseinnahmen" in Verrechnung stehenden Kassa-Überschüsse an die ephemeren Depositen abzuführen.

Durch die vorläufige Empfangstellung der Kassa-Überschüsse bei den Depositen wird jedoch einerseits die Verrechnung erschwert und unübersichtlich gemacht, andererseits wird die früher oder später ohnehin eintretende Inkammerierung unnötig hinausgeschoben.

Im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung wird daher die eingangs bezogene Magistratsverfügung außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß die Interimsempfänge und die Kassa-Überschüsse des Steueramtes und der Steueramts-Abteilungen in Hinkunft nicht mehr als ephemere Depositen zu verrechnen, sondern sofort — bei nachträglicher Verständigung der Stadtbuchhaltung — an die eigenen Gelder abzuführen sind, zumal diese Beträge ohnehin Eigentum der Gemeinde Wien werden und höchstens ein Forderungsrecht gegen die Gemeinde entstehen könnte.

25.

Gebietsumfang der k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. Juli 1906, M.-D. 2340/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Seit dem Inkrafttreten der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1905, betreffend die Auflassung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung" (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. 212, vgl. Mag.-Vdg.-Bl. ex 1906 Seite 19) sind bereits sechs Monate verflossen. Dessenungeachtet langen, wie aus dem Erlasse des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 2. Juli 1906, Pr. Z. 13/19 hervorgeht, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg noch aus allen Teilen der Monarchie, insbesondere von den Behörden Niederösterreichs Dienststücke ein, welche den nunmehr zum politischen Bezirke Floridsdorf—Umgebung gehörigen Gerichtsbezirk Wolkersdorf betreffen.

Da die Behandlung dieser Geschäftsstücke einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert, wird die eingetretene Gebietsumfangänderung neuerlich in Erinnerung gebracht.

26.

Behandlung der Einbürgerungs-Gesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1906, M.-D. 3564/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Behufs gleichmäßiger Behandlung der Akten, betreffend die Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird unter Hinweis auf den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1892, Z 66301, abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1892, Seite 59, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Akten verbleiben nach erfolgter Zustellung des Zusicherungsdekretes bis zum Ablaufe des einjährigen Termines für die Beibringung der heimatlichen Entlassungsurkunde, gerechnet vom Tage der Zustellung an, als „Anmeldestücke" in der Konskriptionsabteilung des Bezirksamtes und werden daselbst in alphabetischer Ordnung separat verwahrt.

2. Wurde die Entlassungsurkunde seitens der Partei bis zum Ablaufe des Fristjahres nicht beigebracht, so erfolgt mit entsprechender Vermerkung auf dem Akte die Abgabe desselben an die Registratur.

3. Wird ein Ansuchen um Verlängerung der einjährigen Frist eingebracht, so ist durch protokollarische Einvernahme der Partei festzustellen, ob dieselbe tatsächlich um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande eingeschritten ist. Wird dies durch Vorlage eines Postrezepisses, einer Bestätigung der heimatlichen Staatsbehörde oder in sonst glaubwürdiger Weise nachgewiesen, so ist das Fristverlängerungsansuchen in Behandlung zu ziehen.

Ist die Partei nicht in der Lage, den verlangten Nachweis zu liefern, oder erklärt dieselbe, die zur Erlangung der Entlassungsurkunde erforderlichen Schritte nicht eingeleitet zu haben, so ist ohneweiters die Abweisung bei der k. k. Statthalterei zu beantragen.

4. Bringt die Partei nach Ablauf der einjährigen Frist, ohne um eine Fristverlängerung angesucht zu haben, die Entlassungsurkunde bei, so ist dieselbe, wenn nicht ein zu großer Zeitraum verstrichen ist und wenn nicht im Sinne des vorangeführten Erlasses Bedenken insbesondere hinsichtlich der Lebensstellung der Partei obwalten, in Behandlung zu nehmen.

5. Nachdem zwischen der Erteilung der Zusicherung der Staatsbürgerschaft und der Beibringung der Entlassungsurkunde regelmäßig ein längerer Zeitraum liegt, so ist behufs Feststellung im Sinne des mehrgenannten Erlasses, ob der Gesuchsteller nicht etwa seither der Verleihung unwürdig geworden ist, vor Abnahme des Staatsbürgereides ausnahmslos

a) durch protokollarische Einvernahme der Partei zu erheben, ob der Familienstand nicht etwa inzwischen durch Geburt, Großjährigkeit oder Tod eine Änderung erfahren hat,

b) durch eine Anfrage bei der Steueramtsabteilung festzustellen, ob die laufenden Steuern bezahlt sind und

c) bei der k. k. Polizeibehörde zu erheben, ob hinsichtlich der gerichtlichen und politischen Unbescholtenheit der Partei keine Änderung eingetreten ist.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist dann mit der Abnahme des Staatsbürgereides oder mit der Vorlage des Aktes an die k. k. Statthalterei vorzugehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 130. Gesetz vom 27. Juni 1906, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden.

Nr. 131. Gesetz vom 29. Juni 1906, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 61.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. 235, ergänzt werden.*)

Nr. 133. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Juli 1906, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen.

Nr. 134. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium vom 28. Juni 1906, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 80, kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 135. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1906, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Mähr.-Ostrau.

Nr. 136. Verordnung der Minister des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1906, womit die Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 79, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien abgeändert wird.

Nr. 137. Konzessionsurkunde vom 3. Juli 1906, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn).

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 138. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 5. Juli 1906, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juli 1906, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Jabłonów in Ostgalizien.

Nr. 140. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 3. Juli 1906, womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird.

Nr. 141. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Juli 1906, womit die Verordnung vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert wird.

Nr. 142. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.*)

Nr. 143. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichtenaräometern) zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 53. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Juni 1906, Z. IV-790, betreffend die Ausfuhr von Flaschenbier über die Wiener Verzehrungssteuerlinie.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1906, Z. XVIb-26/22, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kalksburg und Breitenfurt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1906, Z. XIII-816, betreffend die Enthebung des k. k. Bau-Adjunkten Alfred Graf von der Funktion eines zweiten Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Melk, Lilienfeld, Scheibbs, St. Pölten und das Stadtgebiet von Waidhofen an der Ybbs und Bestellung zum zweiten Stellvertreter des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk III von Wien (II., XIX., XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk).

Nr. 56. Gesetz vom 17. Juni 1906, womit der § 33 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1904, L.-G.-Bl. Nr. 27, abgeändert wird.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Juni 1906, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 167, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfond aus den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften, und des Gesetzes vom 17. September 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreichs abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 58. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Juli 1906, Z. IV-654/1, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**